

ligen, das Ansehen unvorn außsehung
 licher Instruction, sonderlich
 congru nachlicheren Bekölling
 bey den dan die auf den, nachherum,
 und schließlich in criminal sachen
 mit dem gericht sammt die alder
 unvorn dem licheren gänzlich
 nachfolten solten.

H^{er} Syndicus Joh. Carl v. G. zu
 nachfoltenm fällen in den
 in der Stadtschreiberey an.

H^{er} Stadtschreiber wird
 dieses geschaltens außschickung
 3. Jahr confirmirt.